

Satzung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Fortentwicklung und Durchführung eines menschenwürdigen Justizvollzugs nach den Vorgaben des Grundgesetzes sowie der europäischen und internationalen Standards.
- (2) Der Verein unterstützt die leitend im Justizvollzug Tätigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Der Verein will die berufliche und soziale Stellung der leitend im Justizvollzug Tätigen unterstützen und die kollegiale Zusammenarbeit pflegen. Parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell betätigt sich der Verein nicht.
- (4) Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich uneigennützige Zwecke, eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.
- (5) Die Bundesvereinigung bietet ein Forum, in kollegialer Verbundenheit die mit dem Justizvollzug zusammenhängenden Fragen zu diskutieren, Lösungen zu erarbeiten sowie den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Hierzu führt sie regelmäßige Arbeits- und Fortbildungstagen durch.
- (6) Die Bundesvereinigung gibt zu aktuellen Fragen und Problemen des Justizvollzugs Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit ab, sie berät legislative und exekutive Stellen im Vorfeld geplanter Gesetzgebungsvorhaben sowie hinsichtlich der Rechtsanwendung. Sie vermittelt hierzu Anregungen und erarbeitet Lösungsvorschläge. Sie wirkt in Grundsatzfragen der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten mit.

- (7) Zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise (z.B. Arbeitskreis Recht) gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer eine Justizvollzugsanstalt oder eine andere selbstständige Justizvollzugseinrichtung leitet oder eine andere leitende Position im Justizvollzug bekleidet. Dies gilt auch für ehemalige Angehörige dieser Gruppe.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und durch dessen Beschluss. Gegen eine Ablehnung kann der erweiterte Vorstand angerufen werden, dieser entscheidet darüber abschließend.
- (3) Für besondere Verdienste um den Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden. Über weitere Ehrungen beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu beenden.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss aus diesen Gründen entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen der erweiterte Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Beschluss, der ihr/ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muss, binnen vier Wochen nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann endgültig.
Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 5

Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - Schriftführerin/Schriftführer

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Mindestens zwei der Vorsitzenden müssen im aktiven Dienst sein und eine Justizvollzugseinrichtung leiten. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt der Wahl. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Die unmittelbare Wiederwahl der/des 1. Vorsitzenden ist einmal möglich.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein vom erweiterten Vorstand bestimmtes Mitglied ergänzt.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende sein.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierfür kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7

Bildung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einer/einem im aktiven Anstaltsdienst stehenden Vertreterin/Vertreter jedes Bundeslandes. Die Mitglieder des Vorstands können die Vertretung ihres Bundeslandes übernehmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand
 - unterstützt die Arbeit des Vorstands,
 - entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 5,
 - beschließt über die Ergänzung des Vorstands bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit Arbeitskreise im Sinne des § 2 Abs. 7 eingerichtet werden, bestellt der erweiterte Vorstand deren Mitglieder. Mitglieder dieser Arbeitskreise können an Sitzungen des Vorstands sowie des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Beschlüsse fasst der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand,
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen, prüft und genehmigt diesen und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- wählt zwei Beauftragte für die Kassenprüfung und deren Vertretung für die Dauer von 4 Jahren und nimmt deren Bericht entgegen,
- beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt oder im Vereinsinteresse empfohlen werden, kann der erweiterte Vorstand entscheiden.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer binnen einer Frist von drei Monaten eine Niederschrift. Die Niederschrift ist von der/dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Haushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung.
- (3) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister erstellt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins eine Jahresrechnung.
- (4) Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich vorgenommen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Arbeitskreise erhalten die vom Vorstand als notwendig anerkannten Reisekosten.

§ 14 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge verpflichtet. Abweichende Regelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und der Beitragszahlung kann der Vorstand in Ausnahmefällen treffen.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmberechtigt sind in einer solchen Mitgliederversammlung nur Mitglieder, die bereits seit mindestens 2 Jahren dem Verein angehören.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die DBH e.V. -Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik oder deren Nachfolgeorganisation.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Juni 2018 beschlossen und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.